

Grundrechte im europäisierten Strafverfahren: Sorgfalt statt Kollektivvorbehalt

Der *Zweite Senat* des *BVerfG* hat in einem Auslieferungsverfahren mit der Identitätskontrolle ernst gemacht (StV 2016, 220 m. Anm. Kühne [in diesem Heft S. 299]): Er hat den vom Grundgesetz integrationsfest gebotenen Grundrechtsschutz im Anwendungsfeld des Unionsrechts gegenüber Italien angemahnt. Über den Menschenwürdegehalt des Schuldgrundsatzes, den es auf die Strafzumessung erstreckt, hat das *Gericht* seine Reservekompetenz bei der Prüfung unional determinierter Sachverhalte aktiviert. Es will verhindern, dass deutsche Behörden rechtsstaatswidrigen Abwesenheitsverfahren zuarbeiten, die kein gesichertes Recht auf eine sorgfältige Fallprüfung vorsehen. Den Rahmenbeschluss über den EU-Haftbefehl hat das *BVerfG* hierzu grund- und menschenrechtsfreundlich ausgelegt. Der deutschen Justiz hat es eine Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung auferlegt, *wenn* ernsthafte Indizien für Grundrechtsausfälle dargetan sind.

Die Reservekompetenz konnte man bisher als Drohgebärde verstehen, der nicht notwendig die Bereitschaft zum Konflikt im individuellen Einzelfall folgen musste. Offenbar ist das *Gericht* aber doch bereit, Signale nach Europa auszusenden, die konkret Betroffenen im Strafverfahren helfen und ihre Freiheit schützen. Die valide Annahme, dass die Mitgliedstaaten die Herren der Verträge bleiben, führt dabei nicht notwendig zu einem uneuropäischen oder nationalistischen Denken. Vielmehr scheinen Signale, die an die Individualrechte erinnern, im Sinne einer freiheitlichen europäischen Idee bitter nötig. Der *EuGH* hat sich zwar etwa zur Vorratsdatenspeicherung Verdienste erworben. Sein Umgang mit speziell strafverfahrensrechtlichen Fragen ist hingegen defizitär. Hier scheint er von der Angst getrieben, die unter Druck befindliche EU zusammenhalten zu müssen, indem er ihr auf Kooperation angelegtes Recht im Sinne der gegenseitigen (Staats-) Anerkennung effizient durchsetzt. Über diesen kollektivistischen Ansatz gerät in Vergessenheit, dass auch in europäisierten Strafverfahren weiter einzelstaatliche Macht ausgeübt wird, die – so bewahrenswert die europäische Idee ist – jedem Einzelnen gegenüber sorgfältig und ggf. zeitaufwändig zu rechtfertigen ist. Es kann nicht sein, dass der *EuGH* den Sinn einschlägiger EU-Grundrechte außen vor lässt (*Spasic*), sich um eine effektive Verteidigung in Abwesenheitsverfahren mit abgelehnten Verteidigern nicht sorgt (*Melloni*) oder etwa Verjährungsgesetze *nationalen* Gerichten zur Disposition stellt (*Taricco*; zu allem näher *Gaede wistra* 2016, 89).

Überschätzen darf man den Beschluss indes nicht. Das *BVerfG* behält sich die Feststellung drohender Verletzungen vor. Es betont Darlegungshürden und den Ausnahmecharakter seiner Intervention. Erhebliche Abgrenzungsprobleme sind absehbar. Nicht alle wichtigen Verfahrensmaßstäbe werden der Identitätskontrolle unterfallen. Das *Gericht* dürfte oft nur das Recht auf ein faires Strafverfahren einschlägig sehen, mit dem es selbst nicht stets pfleglich umgeht. Vor allem wird es nicht allzu oft ohne Vorlage zum *EuGH* behaupten können, dass deutsche Grundrechte nur die EMRK bzw. die EU-Grundrechte verwirklichen. Der eigentliche Konflikt käme auf, wenn das *BVerfG* über solche Fälle hinausginge.

Das Fazit bleibt aber positiv: Das *BVerfG* hat einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, dass das Anliegen, jedem Einzelnen ein faires Strafverfahren zu sichern, in der Europäisierung nicht (weiter) unter die Räder kommt.

Prof. Dr. Karsten Gaede, Bucerius Law School, Hamburg